

Anlage 1



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
Franziskanerstr. 8, 81669 München

Amt für Wohnen und Migration
Abt. Akute Wohnungslosigkeit
S-III-WP/S2
Franziskanerstr. 8
81669 München

Stand: 14.06.19

Rahmenkonzeption Clearinghäuser (CH)

Weiterentwicklung der Rahmenkonzeption von 2011:
Wohnhäuser zur Abklärung der Wohnperspektive nach dem
Kommunalen Wohnungsbauprogramm Teilprogramm C
(KomPro C)

Beteiligte Fachdienststellen

Amt für Wohnen und Migration

- Fachbereich Fachplanung akute Wohnungslosigkeit, S-III-WP/S2 (Federführung)
- Fachbereich Unterkünfte - Planung und Betrieb, S-III-U
- Fachbereich Fachplanung allgemeine Wohnungslosenhilfe und Prävention, S-III-WP/S1
- Fachbereich Wohnen und Unterbringung, S-III-WP/OW

Sozialbürgerhäuser

- Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit
- Aufsuchende Soziale Arbeit
- Bezirkssozialarbeit, S-IV-FB2/BSA

Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V.

Ambulanter Fachdienst Wohnen München

Internationaler Bund e.V.

Wohnungslosenhilfe Bayern

Ambulante Hilfen

Anlagen

Anlage 1

„Eckpunkte des fachlichen Anforderungsprofils der Fachdienste bezüglich der Arbeit mit den Clearinghaus-Bewohnerinnen und -Bewohnern“

Anlage 2

„Arbeitshilfe für die einweisenden Stellen zur Abklärung, ob ein Haushalt Clearinghaus-geeignet ist“

Inhaltsverzeichnis

Kapitel		Seite
1.	Ausgangslage	4
2.	Ziel und Zweck der Unterbringung im Clearinghaus	5
3.	Aufenthaltsdauer	6
4.	Zielgruppen für das Clearinghaus	8
4.1	Einzuweisender Personenkreis	8
4.2	Umverlegungen	10
5.	Einweisung in das Clearinghaus	10
6.	Arbeitsweise im Clearinghaus	11
6.1	Übergangsbegleitung	12
6.2	Fallübergaben	13
7.	Personelle Ausstattung sowie Aufgaben des Fachpersonals vor Ort	13
7.1	Clearinghaus-Sozialdienst Wohnen	15
7.2	Sozialorientierte Hausverwaltung	16
7.3	Erziehungsdienst	17
7.4	Sozialorientierter Hausmeisterdienst	18
8.	Rolle der Fachsteuerung im Amt für Wohnen und Migration	18
9.	Lage und bauliche Standards der Clearinghäuser	19
10.	Vernetzung und Einbindung des Clearinghauses in die Sozialregion und Öffentlichkeitsarbeit	21

1. Ausgangslage

Das „Clearinghaus“ als Konzeptidee wurde in den Jahren 2003-2005 als einer von mehreren qualitativen Bausteinen des Münchner Gesamtplans „Soziale Wohnraumversorgung/Wohnungslosenhilfe“ entwickelt.

Das erste Clearinghaus eröffnete im Jahr 2005. Zwischenzeitlich - mit Stand 2019 - werden stadtweit sieben Clearinghäuser betrieben, vier davon städtisch, drei verbandlich.

Die vorliegende Rahmenkonzeption hat sowohl für die städtischen als auch für die verbandlich geführten Clearinghäuser Gültigkeit. Dennoch gilt es zu beachten, dass es in einigen Bereichen kleinere Unterschiede im Bereich Betrieb und Betreuung gibt. So werden wohnungslose Haushalte in einem städtischen Clearinghaus nach Satzungsrecht aufgenommen, während im verbandlichen Clearinghaus ein privatrechtlicher befristeter Miet- bzw. Nutzungsvertrag zwischen Freiem Träger und Haushalt abgeschlossen wird. Dies wiederum hat Auswirkungen auf einzelne Verwaltungsverfahren im Clearinghaus, aber auch auf die Arbeitsweise im Clearinghaus-Team.

In der vorliegenden Rahmenkonzeption wird auf relevante Unterschiede hingewiesen. Darüber hinaus können den Hauskonzepten, die für jedes Clearinghaus vorliegen und den Jahresberichten, die die Freien Träger jährlich erstellen, Details zur Arbeitsweise entnommen werden.

Das Clearinghaus dient der vorübergehenden, möglichst kurzen Unterbringung von wohnungslosen Haushalten. Von daher ist das Clearinghaus vor allem für diejenigen geeignet, die ihre Wohnung akut verloren und sich noch nicht in der Wohnungslosigkeit verfestigt haben.

Das Markenzeichen des Clearinghauses ist die Unterbringung in abgeschlossenen und möblierten Wohnungen, in denen die wohnungslosen Haushalte

befristet untergebracht werden. Das Ziel des Clearinghaus-Aufenthaltes ist die rasche Vermittlung in ein dauerhaftes Wohnverhältnis, d. h. in eine Wohnung mit eigenem Mietvertrag.

Voraussetzung für die rasche Vermittlung ist die uneingeschränkte Mitwirkungsbereitschaft der im Clearinghaus untergebrachten Haushalte.

2. Ziel und Zweck der Unterbringung im Clearinghaus

Ziel der Beratung und Unterstützung im Clearinghaus ist es, gemeinsam mit den Haushalten zu klären, welche existenzsichernden Maßnahmen eingeleitet werden müssen und ob sie eigenständig wohnen und den Verpflichtungen eines privatrechtlichen Mietvertrages nachkommen können.

Im Vordergrund steht dabei die Erarbeitung der Wohnperspektive¹ zur schnellen Vermittlung in eine geeignete Wohnform. Da nicht alle Haushalte aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation in eine Wohnung mit Mietvertrag vermittelt werden können, kann bei Bedarf auch eine Vermittlung in eine betreute Wohnform (z. B. Wohnheim, betreute Wohngemeinschaft) erfolgen.

Die Haushalte werden in der Regel jedoch auf eigenständiges dauerhaftes Wohnen mit einem privatrechtlichen Mietvertrag vorbereitet.

Zur Erreichung des Ziels ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen den am Clearingprozess beteiligten Fachkräften innerhalb des Clearinghauses (interdisziplinäres Team) sowie eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte erforderlich. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen Verhaltensweisen einüben, die sowohl im Clearinghaus also auch zukünftig die Mietfähigkeit, d. h.

1. die regelmäßige Mietzahlung,

¹ Feststellung der adäquaten Anschlusswohnform und der Mietfähigkeit

2. den sachgemäßen Gebrauch der Mietsache und
3. das Einhalten der Hausordnung

sicherstellen.

3. Aufenthaltsdauer

Der Aufenthalt im Clearinghaus soll für die wohnungslosen Haushalte möglichst kurz gehalten werden, um einerseits eine Verfestigung in der Wohnungslosigkeit und andererseits die Eingewöhnung in ein nur vorübergehendes Umfeld zu verhindern. Ziel ist es, dass die Haushalte rasch wieder in stabile dauerhafte Wohnverhältnisse gelangen. Diesem Ziel trägt die Konzeption des Clearinghauses mit dem Instrument der „**befristeten Aufnahme**“ Rechnung. Die reguläre Aufenthaltsdauer liegt bei **sechs Monaten**.

Die Haushalte werden zunächst für drei Monate eingewiesen. In diesem Zeitraum wird festgestellt, ob der Haushalt am Clearingprozess und an der Beendigung seiner Wohnungslosigkeit adäquat mitwirkt. Wirkt der Haushalt nicht mit, wird der Aufenthalt zum Ablauf der 3-Monatsfrist beendet.

Bei vorhandener Mitwirkung der Haushalte kann der Aufenthalt bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Weitere schrittweise Verlängerungen bis zur Höchstdauer von zwölf Monaten sind möglich.

Verlängerungen über die Jahresgrenze hinaus sind nur nach Prüfung des Einzelfalles und in Absprache mit den beteiligten Fachstellen (Abteilungsleitung Unterkünfte und Betrieb, Freie Träger und Fachbereich Wohnen und Unterbringung) in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung sind der anhaltende Unterstützungsbedarf und die aktive Mitwirkung des Haushaltes.

Wirken Haushalte im Clearingprozess nicht mit, häufen Gebühren- bzw. Miet-

schulden an, lehnen Wohnungsangebote ungerechtfertigt ab oder verstoßen in grober Weise gegen die Hausordnung, so kann der Aufenthalt durch das Clearinghaus zu jedem Zeitpunkt beendet werden.

Eine Anschluss-Unterbringung in einem Notquartier, Beherbergungsbetrieb oder Flexi-Heim erfolgt dann durch den Fachbereich Wohnen und Unterbringung im Amt für Wohnen und Migration.

Voraussetzungen für jede Verlängerung des Clearinghaus-Aufenthaltes sind, dass

- der Haushalt mitwirkt, d. h. Termine wahrnimmt und sich auf die vorgeschlagenen Maßnahmen einlässt,
- der Haushalt die Gebühren- bzw. Mietzahlungen regelmäßig leistet bzw. dass Maßnahmen zur Sicherstellung der Zahlung offener Gebühren- bzw. Mietschulden vereinbart sind und eingehalten werden,
- der Haushalt die Höchstzahl der drei möglichen Wohnungsbewerbungen auf SOWON (Soziales Wohnen online) zu jeder Zeit aufrecht erhält²,
- der Haushalt Wohnungsangebote während des Clearinghaus-Aufenthaltes nicht unberechtigt/ungerechtfertigt abgelehnt hat,
- der Haushalt nachweist, dass er seine Kräfte auf das Suchen einer Wohnung bzw. einer geeigneten Wohnform - auch auf dem freien Wohnungsmarkt - konzentriert.

² Eine Abwägung durch das Fachteam, ob das ausgewiesene Angebot für den Haushalt adäquat ist, ist möglich.

4. Zielgruppen für das Clearinghaus

Da das Clearinghaus-Konzept auf einen möglichst kurzen und befristeten Aufenthalt ausgelegt ist, ist das Clearinghaus nicht für jeden wohnungslosen Haushalt die richtige Unterbringungsform.

Geeignete Zielgruppen sind akut wohnungslos gewordene Menschen/Haushalte, die sich **noch nicht lange** in der Wohnungslosigkeit befinden und von denen erwartet wird, dass sie **rasch** wieder in ein festes Mietverhältnis oder ggf. in eine für sie adäquate betreute Wohnform vermittelt werden können oder diese durch Eigeninitiative selbst finden.

Dazu zählen vor allem Haushalte aus dem Sozialraum, die ihre Wohnung gerade verloren haben, geräumt wurden oder Haushalte, die nach Wohnungsverlust im privaten Notquartier untergekommen sind und auch dort nicht länger bleiben können.

Die Einweisung in ein Clearinghaus erfolgt ausschließlich über die einweisenden Stellen der Landeshauptstadt München (siehe dazu auch Kapitel 5).

4.1 Einzuweisender Personenkreis

Der einzuweisende Haushalt soll der einweisenden Stelle insoweit bekannt sein, dass sie die Clearinghaus-Eignung abschätzen kann. Dazu dienen die nachstehenden Kriterien:

- Der Haushalt hat Klärungsbedarf im Bereich Wohnen und Existenzsicherung; er wartet nicht nur auf eine Wohnung.
- Die ursächlichen Probleme, die zum Wohnungsverlust geführt haben, existieren noch.
- Es gibt keine Indizien für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft.

- Der Haushalt kommt nicht aus einer betreuten Wohnform der Verbände/Freien Träger, wo bereits Clearingprozesse durchgeführt wurden (Ausnahmen siehe 4.2).
- Der Haushalt kommt nicht aus einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer dezentralen Flüchtlingsunterkunft.
- Es wurde in den letzten 12 Monaten keine Wohnperspektive für den Haushalt erarbeitet.⁹
- Es liegt kein aktuelles Hausverbot vor.
- Der Haushalt ist nicht als „Systemwanderer“ bekannt.
- Der Haushalt hat in den vergangenen zehn Jahren kein Clearinghaus bewohnt.
- Von dem Haushalt ist nicht bekannt,
 - dass eine akute psychische Erkrankungen vorliegt,
 - dass illegale Drogen konsumiert werden oder eine Suchterkrankung im Vordergrund steht.
- Bei dem Haushalt ist nicht erkennbar,
 - dass erhebliche Verhaltensauffälligkeiten vorliegen,
 - oder dass ausgeprägte Gewaltbereitschaft vorhanden ist.
- Bei dem Haushalt müssen vom Clearinghaus-Sozialdienst keine unterstützenden Maßnahmen aufgrund von Pflegebedürftigkeit eingerichtet werden.
- Es liegt keine akute Suizidandrohung vor.

Erläuterungen zum einzuweisenden Personenkreis

- **Pflegebedürftige Haushalte** können unter der Voraussetzung eingewiesen werden, dass sie sich selbst versorgen können bzw. ausreichend Hilfen bereits zugeschaltet sind.
- **Psychisch kranke Haushalte** können unter der Voraussetzung eingewiesen

⁹ Doppelte Beratungsprozesse sollen vermieden werden.

werden, dass die Krankheit bereits behandelt wird und **nicht** im Vordergrund der Klärung steht.

- **Haushalte mit Suchterkrankungen** können unter der Voraussetzung eingewiesen werden, dass die Krankheit bereits behandelt wird und nicht im Vordergrund der Klärung steht. Dies betrifft beispielsweise substituierte Personen.

4.2. Umverlegungen

Für wohnungslose Haushalte, die bereits in einem Notquartier, einem Beherbergungsbetrieb oder einem Flexi-Heim untergebracht sind und sich dort - idealerweise bereits zu Beginn des Betreuungsprozesses - als Clearinghaus geeignet erweisen, steht das Instrument der „Umverlegung in ein Clearinghaus“ zur Verfügung. Das heißt, dass die zuständige Bezirkssozialarbeit (BSA) bzw. der Träger-Sozialdienst den Haushalt in einem strukturierten Verfahren zur Umverlegung in ein Clearinghaus vorschlagen kann.

5. Einweisung in das Clearinghaus

Die Einweisung in eines der Clearinghäuser erfolgt ausschließlich durch die Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt) in den Sozialbürgerhäusern oder durch den Fachbereich Wohnen und Unterbringung (OW) im Amt für Wohnen und Migration.

Die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und der Fachbereich Wohnen und Unterbringung sind angehalten, bei Vorsprache eines wohnungslosen Haushaltes die Einweisung in ein Clearinghaus vorrangig zu prüfen, bevor er in einen Beherbergungsbetrieb, ein Notquartier oder ein Flexi-Heim eingewiesen wird. Dabei ist jedoch Voraussetzung, dass der Haushalt der einweisenden Stelle zumindest insoweit bekannt ist, dass die Clearinghaus-Eignung eingeschätzt werden kann. Eine Abstimmung mit der zuständigen Bezirkssozi-

alarbeit (BSA) im Sozialraum und/oder der zuständigen aufsuchenden sozialen Arbeit (ASA) ist gewünscht.

Um die Einschätzung der Clearinghaus-Eignung bei Vorsprache des wohnungslos gewordenen Haushalts praktikabel zu machen, steht den einweisenden Stellen eine „Arbeitshilfe für die einweisenden Stellen“ zur Verfügung (Anlage 2).

Ist die Eignung festgestellt und findet eine Einweisung in ein Clearinghaus statt, wird der Haushalt von der einweisenden Stelle über die Rahmenbedingungen lt. Clearinghaus-Konzeption (Mitwirkungsbereitschaft, befristete Aufnahme etc.) informiert.

6. Arbeitsweise im Clearinghaus

Haushalte, die in ein Clearinghaus eingewiesen werden, haben Klärungsbedarf im Bereich Wohnen und ggf. im Bereich Existenzsicherung.

Im Clearingprozess erfolgt die Erfassung (Clearing) und Abklärung der sozialen und persönlichen Probleme des Haushaltes, insbesondere derer, die zur Wohnungslosigkeit geführt bzw. dazu mit beigetragen haben. Es wird gemeinsam mit dem Haushalt eine umfassende Beschreibung der aktuellen Lebenslage im Sinne einer Bestandsaufnahme (soziale Diagnose) erarbeitet.

Darüber hinaus werden Ziele und Maßnahmen mit dem Haushalt erarbeitet, auf deren Basis der Haushalt während seines Aufenthaltes im Clearinghaus betreut und unterstützt wird.

Dabei sind sowohl die Ressourcen des Haushaltes einzubeziehen und die Eigenverantwortung nicht nur zu stärken, sondern auch einzufordern.

Schwerpunkte des Unterstützungsprozesses im Clearinghaus sind die Einleitung von Maßnahmen zur Existenzsicherung und zur Befähigung der Haushalte zum eigenständigen Wohnen. Zu letzterem zählt, mit den Haushalten zu klären und ggf.

einzuüben, wie die Vorgaben eines privatrechtlichen Mietvertrages (pünktliche Zahlung der Miete, Einhalten der Hausordnung, ordnungsgemäßer Umgang mit der Mietsache) eingehalten werden können und welche alltagspraktischen Fähigkeiten zur Haushaltsführung notwendig sind.

6.1 Übergangsbegleitung

Um sicher zu stellen, dass der Haushalt, der vom Clearinghaus in eine eigene Wohnung zieht, dort gute Startbedingungen hat und nicht wieder ins Wohnungslosensystem zurück fällt, arbeitet das Clearinghaus-Team am Ende des Clearinghaus-Aufenthaltes mit dem Haushalt auf den Übergang hin (Ummeldung, Sicherstellung der ersten Mietzahlung, Hilfestellung bei der Beantragung notwendiger Leistungen, Beratung hinsichtlich weiterer Hilfe- und Unterstützungsangebote, Beratung hinsichtlich der Integration in das neue Wohnumfeld etc.) und bietet eine Übergangsbegleitung bzw. die Zuschaltung weiterer Unterstützungsangebote an. Die Annahme dieser Maßnahmen ist für den Haushalt freiwillig. Die Dauer der Übergangsbegleitung durch das Clearinghaus ist auf längstens sechs Wochen beschränkt.

Nach dem Auszug nimmt das Clearinghaus-Team innerhalb von sechs Wochen zumindest einmal mit dem Haushalt aktiv Kontakt auf (Hausbesuch, telefonisch oder per E-Mail), um weiteren Unterstützungsbedarf abzuklären und ggf. in die Wege zu leiten. Darüber hinaus kann sich der Haushalt während dieses Zeitraumes noch von sich aus an das Clearinghaus wenden.

Zeichnet sich bereits vor dem Auszug die Notwendigkeit eines weitergehenden intensiven Unterstützungsbedarfes ab, kann das Clearinghaus-Team bereits zu diesem Zeitpunkt entsprechende städtische oder verbandliche „Unterstützungsdienste im dauerhaften Wohnen“ in die Wege leiten (z. B. Unterstütztes Wohnen, Intensivbetreuung Wohnen, Sozialpädagogische

Integrationsunterstützung Wohnen); diese stehen dem Haushalt über einen Zeitraum von neun Monaten bis zu drei Jahren (je nach Angebot) zur Verfügung.

6.2 Fallübergaben

Sowohl bei der Einweisung von Haushalten in das Clearinghaus, als auch während des Aufenthaltes und beim Auszug resp. im Zuge der Übergangsbegleitung können (mündliche oder schriftliche) Fallübergaben von Fachdienst zu Fachdienst notwendig werden. Diese sollen nach Möglichkeit unter Einbeziehung des betroffenen Haushaltes erfolgen.

Eine Schweigepflichtentbindung muss vorab jeweils vorliegen. Eine grundsätzliche Einwilligung in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO muss von jedem Haushalt bereits bei Aufnahme in das Wohnungslosensystem erteilt werden.

Involvierte Fachlichkeiten:

- Clearinghaus-Sozialdienst Wohnen
- Städtische/verbandliche aufsuchende soziale Arbeit (ASA)
- Bezirkssozialarbeit (BSA)
- Fachdienste Wohnen (Unterstütztes Wohnen, Intensivbetreuung Wohnen etc.)

Die Bezirkssozialarbeit ist v. a. dann involviert, wenn in einer Familie Kinder- und Jugendschutzaufgaben auftreten oder wenn ein Kinderschutzfall im Clearinghaus auftritt (siehe dazu auch Kap. 7.1 und Anlage 1).

7. Personelle Ausstattung sowie Aufgaben des Fachpersonals

In jedem Clearinghaus arbeitet ein Fachteam vor Ort. Es ist zu den üblichen Bürozeiten (Montag bis Freitag) erreichbar. Nachts und am Wochenende ist kein

Personal anwesend.

Das Fachteam versteht sich explizit als interdisziplinär arbeitendes Team. Zum Fachteam gehören der Clearinghaus-Sozialdienst Wohnen, die sozialorientierte Hausverwaltung sowie der Erziehungsdienst. In jedem Haus ist darüber hinaus ein Hausmeister tätig, der ebenfalls sozialorientiert arbeitet.

Alle Professionen arbeiten im Sinne einer wertschätzenden und unterstützenden Beratung und Betreuung der wohnungslosen Haushalte zusammen. Ziel ihrer Arbeit ist es, die Bewohnerinnen und Bewohner zur Selbsthilfe zu ermächtigen.

Es findet ein regelmäßiger Austausch aller Professionen in Form von gemeinsamen Fallbesprechungen – entweder im Gesamtteam oder zwischen den einzelnen Professionen – statt.

Die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Fachlichkeiten kann in den einzelnen Clearinghäusern unterschiedlich geregelt sein (siehe dazu die jeweiligen Hauskonzepte der Clearinghäuser).

Das interdisziplinäre Fachteam ist in jedem Clearinghaus hinsichtlich der Fachlichkeiten gleich aufgestellt (bis auf die Ausnahme, dass es im Clearinghaus Leipartstraße aufgrund der Zielgruppe Erwachsene keinen Erziehungsdienst gibt). Hinsichtlich der Stellenanteile gibt es kleinere Abweichungen, die der unterschiedlichen Trägerschaft (städtisch/verbandlich) und den jeweiligen Hausstrukturen geschuldet sind.

1. Sozialdienst Wohnen (1,0 - 1,75 VZÄ)
2. sozialorientierte Hausverwaltung (0,6 – 1,0 VZÄ)
3. Erziehungsdienst (0,6 VZÄ)
4. sozialorientierter Hausmeister (0,75 VZÄ)

Hinzu kommen Leitungsanteile.

Das Fachteam deckt folgendes Aufgabenspektrum ab:

7.1 Clearinghaus-Sozialdienst Wohnen

Das Ziel der Arbeit des Sozialdienstes ist die Vermittlung des wohnungslosen Haushaltes in dauerhaften Wohnraum mit privatrechtlichem Mietvertrag bzw. in angemessenen Anschlusswohnraum. Dazu wird im Standardverfahren die Wohnperspektive inkl. Mietfähigkeitsfeststellung mit dem Haushalt erarbeitet.

Der wohnungslose Haushalt ist angehalten alle vorhandenen Möglichkeiten bzw. Angebote auszuschöpfen. Der Sozialdienst motiviert, berät und begleitet ihn in diesem Sinne intensiv, um ihn zu stabilisieren, bei der Wohnungssuche zu unterstützen und auf das eigenständige Wohnen vorzubereiten.

Weiterhin hat der Sozialdienst Wohnen die Verantwortung sowohl für den Clearingprozess, als auch für die Kooperation mit den entsprechenden Fachbereichen im Sozialreferat einschließlich des Jobcenters bzgl. der Umsetzung des Ergebnisses der Wohnperspektive.

Im Einzelnen heißt das, dass der Clearinghaus-Sozialdienst

- den Haushalt zur Mitarbeit motiviert und sicherstellt, dass er sich aktiv auf Wohnungssuche begibt, Anträge stellt und seine Angelegenheiten eigenständig in die Hand nimmt,
- bei der Lösung der sozialen und Wohnprobleme berät, professionelle Hilfestellung sowie ggf. persönliche Begleitung anbietet und geeignete Hilfen vermittelt,
- Hilfestellung bei der Vermittlung der Haushalte in die für sie angemessene Wohnform leistet, d. h. in eine Wohnung mit Mietvertrag (mietfähig) oder in eine betreute Einrichtung (nicht mietfähig).

Die Absicherung der Erwachsenenengefährdung nach dem Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsmanagement-Verfahren ist ebenfalls Aufgabe des Sozialdienstes.

Kinder- und Jugendschutzaufgaben nach SGB VIII gehören nicht zum Aufgabenspektrum des Clearinghaus-Sozialdienstes. Diese Aufgaben werden von der Bezirkssozialarbeit im Sozialraum wahrgenommen.

Weitere Details zum Aufgabenprofil und zur Arbeitsweise des Sozialdienstes – siehe Anlage 1.

7.2 Sozialorientierte Hausverwaltung

Die Hausverwaltung ist neben der Bewohnerverwaltung auch für das Objekt zuständig.

In ihrer Funktion als Vermieterin schließt sie mit den Haushalten die Benutzungsverhältnisse bzw. die Mietverträge / Nutzungsverträge ab, integriert die Bewohnerinnen und Bewohner in die Hausgemeinschaft und vermittelt ihnen das Wissen und die Verhaltensweisen, die wesentlich für ein erfolgreiches und nachhaltiges Gelingen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses sind.

Sie arbeitet sozialorientiert. Das heißt, dass sie die spezifische Lebenslage der akut wohnungslosen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt, mit ihnen im Dialog einen Verständigungsprozess führt und sie dabei unterstützt, im Clearingprozess konstruktiv mitzuwirken.

Sie bringt ihre Erkenntnisse über die Haushalte aus der Wahrnehmung der Vermieterposition in die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den beteiligten anderen Fachlichkeiten zur Verfolgung des gemeinsamen Ziels ein.

In ihrer Funktion als Objektverwalterin kooperiert sie eng mit dem Hausmeister bei der Überwachung des Zustandes des Gebäudes und der Außenanlagen, überwacht die Einhaltung von Verträgen mit Fremdfirmen (z. B. Reinigungsfirmen), beauftragt Kundendienste und ist Ansprechpartnerin für die Hauseigentümerin für Fragen rund um die Objektverwaltung.

Weitere Details zum Aufgabenprofil und zur Arbeitsweise der Hausverwaltung – siehe Anlage 1.

7.3 Erziehungsdienst

Aufgabe der Erzieherin / des Erziehers ist es v. a., die Eltern zu unterstützen, damit die sich auf die aktive Mitwirkung am Clearingprozess konzentrieren sowie an Maßnahmen zur Stabilisierung der Mietfähigkeit teilnehmen können.

Der Erziehungsdienst arbeitet präventiv. Er unterstützt und fördert die Stärkung der Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern. Ziel ist es, die Mietfähigkeit beeinträchtigenden Aspekte des Familienlebens und Zusammenseins mit den Kindern zu verhindern bzw. problemlindernd zu bearbeiten.

Weiterhin ist es Aufgabe der Erzieherin/des Erziehers, altersübergreifende pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu leisten. Sie macht darüber hinaus Freizeit- und Ferienangebote für die Kinder und Jugendlichen, bietet Hausaufgabenhilfe an und organisiert jahreszeitlich anfallende Festlichkeiten für die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihre Familien (Nikolausfeier, Sommerfest etc.).

Weitere Details zum Aufgabenprofil und zur Arbeitsweise des Erziehungsdienstes – siehe Anlage 1.

7.4 Sozialorientierter Hausmeisterdienst

Der Hausmeisterdienst ist für den Zustand des Gebäudes und der umliegenden Außenanlagen zuständig.

Bezüglich der Wohnungen ist es seine Aufgabe diese nach Auszug zu reinigen, ggf. zu renovieren und für den Neueinzug vorzubereiten.

Darüber hinaus ist er Ansprechpartner für die Clearinghaus-Bewohner/innen, wenn kleinere Reparaturen in den Wohnungen anfallen.

Wie die sozialorientierte Hausverwaltung berücksichtigt er die spezifische Lebenslage der Clearinghaus-Bewohner/innen und unterstützt sie, im Clearingprozess konstruktiv mitzuwirken.

Er bringt Erkenntnisse über die Haushalte aus seiner Wahrnehmung in die kooperative Zusammenarbeit mit den beteiligten anderen Fachlichkeiten ein.

Weitere Details zum Aufgabenprofil und zur Arbeitsweise des Hausmeisterdienstes – siehe Anlage 1.

8. Rolle der Fachsteuerung im Amt für Wohnen und Migration

Die Fachsteuerung im Amt für Wohnen und Migration ist für übergeordnete Themen und Aufgaben zuständig, die alle Clearinghäuser betreffen. Dazu gehören die Weiterentwicklung des Clearinghaus-Konzeptes, Änderungen der Clearinghaus-Satzungen (Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Clearinghäuser), die Erstellung von Beschlussvorlagen für den Stadtrat und Dienstanweisungen für die Operative, Durchführung von Evaluationen, Klärung von Schnittstellen etc.

Die Fachsteuerung fungiert darüber hinaus als Fachberatung für die Clearinghäuser.

Das heißt, sie ist sowohl für die Clearinghaus-Teams als auch für die einweisenden Stellen und weiteren internen und externen Kooperationspartner bzgl. Clearinghaus-Fragen zuständig.

Der Fachsteuerung obliegt das Daten-Controlling. Dazu laufen monatlich resp. vierteljährlich quantitative und qualitative Daten und statistische Angaben aus den einzelnen Clearinghäusern (z. B. Auslastung, Aufenthaltsdauer, Einzüge/Auszüge, Verlängerungen, Jahresfälle, Anschlusswohnraum etc.) bei ihr zusammen.

Von den Verbänden erhält sie Jahresberichte mit entsprechenden statistischen Jahresübersichten und Informationen zur Arbeitsweise im Clearinghaus.

Zweimal jährlich lädt die Fachsteuerung die Clearinghaus-Fachteams zu einem gemeinsamen Clearinghaus-Fachaustausch ein. Dieser dient zum einen dem Erfahrungsaustausch und zum anderen der Besprechung und Klärung von offenen Themen, die alle Clearinghäuser betreffen. Bei Bedarf werden Kolleg/innen aus anderen Fachbereichen/Expert/innen dazu eingeladen.

Zwischen der Fachsteuerung und der Fachbereichsleitung der städtischen Clearinghäuser findet ein regelmäßiger Jour-fixe-Termin statt. Mit den Verbänden führt die Fachsteuerung jährliche Auswertungs- und Zielegespräche.

9. Lage und bauliche Standards der Clearinghäuser

In München gibt es sieben Clearinghäuser. Träger sind sowohl städtische Dienste als auch freie Träger (Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V. und Internationaler Bund e. V.).

Das erste Clearinghaus wurde 2005 eröffnet, das letzte 2018. Vom baulichen Standard und von der Ausstattung her sind sie vergleichbar.

Im Gegensatz zu Beherbergungsbetrieben und Notquartieren handelt es sich bei den Clearinghäusern um Wohnhäuser mit separaten (abgeschlossenen), barrierefreien 1- bis 3-Zimmer-Wohneinheiten. Durch die Möglichkeit der Zusammenlegung von einzelnen Wohnungen können auch größere Familien untergebracht werden.

Merkmale sind:

- pro Haus einige behinderten- bzw. rollstuhlgerechte Wohneinheiten
- Ausstattung jeder Wohneinheit mit Küchenzeile/Küche und Bad
- Gemeinschaftsraum/Waschraum/Keller im Haus
- Büros für das Fachpersonal im Haus
- Stellplätze bzw. Tiefgaragenplätze für PKW vorhanden

Die konkrete Beschreibung der Häuser (Anzahl Wohneinheiten, Belegungsschlüssel, rechtliche Form der Unterbringung etc.) und deren spezifischer Arbeitsweise ist den jeweiligen Hauskonzeptionen zu entnehmen.

Für die Clearinghäuser, in denen Familien mit Kindern untergebracht sind, liegen zusätzlich Kinder- und Jugendkonzepte vor.

Übersicht

Insgesamt stehen in den sieben Clearinghäusern 211 Wohneinheiten mit einer Maximalzahl von 467 Bettplätzen zur Verfügung.

Clearinghaus	Träger	Wohnungen	Plätze*	Zielgruppen
Orleansstraße 17 81667 München	Städtisch	32	60-82	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Drosselweg 29 81825 München	Städtisch	26	36-56	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen

Pippinger Str. 26 81245 München	Städtisch	29	42-65	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Caubstraße 4 80993 München	Städtisch	25	29-49	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Leipartstraße 2 81369 München	KMFV e. V.	38	45	Einzelpersonen und Paare
Plinganserstr. 29 81369 München	KMFV e. V.	31	55-85	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Großhaderner Str. 60 81375 München	IB e. V.	30	49-85	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen

* Durch Zusammenlegungen von Wohnungen und durch Zustellung von Betten sind die Wohnungen unterschiedlich stark belegbar. Dadurch ergibt sich eine variable Anzahl an zur Verfügung stehenden Plätzen

10. Vernetzung und Einbindung des Clearinghauses in die Sozialregion und Öffentlichkeitsarbeit

Das Clearinghaus-Fachteam vor Ort ist für die Einbindung des Hauses in das unmittelbare Wohnumfeld und die Sozialregion zuständig. Dazu gehört die Vernetzung im Stadtviertel und der Kontakt zur unmittelbaren Nachbarschaft.

Je nach inhaltlicher Notwendigkeit nimmt die zuständige Fachkraft an den entsprechenden Gremiensitzungen und Veranstaltungen teil, z. B. "Runde Tische" mit der Nachbarschaft, Bezirksausschuss- und REGSAM-Gremien etc.

Kooperationen mit benachbarten Familienzentren etc. sind wünschenswert. Die Clearinghaus-Teams bringen sich hier - im Rahmen der Möglichkeiten - ein, um Ressourcen für die Clearinghaus-Bewohnerschaft zu erschließen.

Die Einbeziehung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern wird von der Landeshauptstadt ausdrücklich gewünscht. Diese Ressource soll auch für die Bewohnerinnen und Bewohner der Clearinghäuser erschlossen werden und von den Clearinghaus-Teams – im Rahmen der Möglichkeiten – eingeleitet und begleitet werden. Eine Kooperation mit dem städtischen Patenprojekt BiP (Begegnung in Partnerschaft) besteht bereits seit vielen Jahren.

Bei Presseanfragen, auf Drucksachen (z. B. Clearinghaus-Flyern) und im Internet ist auf die Förderung durch die Landeshauptstadt hinzuweisen.

II
Leitung
Amt für Wohnen
und Migration

Leitung der Bezirkssozialarbeit
und Sozialbürgerhäuser
Soziales

Vorstand
Katholischer Männerfürsorgeverein
München e.V.

Betriebsleiter
IB-Wohnungslosenhilfe Bayern
Internationaler Bund e.V.

Rahmenkonzeption Clearinghäuser

Anlage 1

Eckpunkte des fachlichen Anforderungsprofils der Fachdienste bezüglich der Arbeit mit den Clearinghaus-Bewohnerinnen und -Bewohnern¹

Das Fachteam versteht sich als interdisziplinär arbeitendes Team. Alle Professionen arbeiten im Sinne einer wertschätzenden und unterstützenden Beratung und Betreuung der wohnungslosen Haushalte zusammen. Ziel ihrer Arbeit ist es, die Bewohnerinnen und Bewohner zur Selbsthilfe zu ermächtigen.

1. Clearinghaus-Sozialdienst Wohnen

Der Sozialdienst im Clearinghaus motiviert, berät und begleitet den wohnungslosen Haushalt.

Aufgabenspektrum

- Durchführung eines Clearingprozesses im Bereich Wohnen & Existenzsicherung mit Analyse der Situation (wirtschaftliche, gesundheitliche, familiäre, individuelle usw.), die zur Wohnungslosigkeit und Existenzgefährdung geführt hat,
- Unterstützung bei Antragstellungen (Sozialwohnung, KP-Schein, finanzielle Leistungen),
- Zuschaltung/Einleitung/Vermittlung von unterstützenden, begleitenden, fördernden Angeboten und Maßnahmen (Schuldnerberatung, Bürgerschaftliches Engagement, Selbsthilfegruppen, Suchthilfe, Freizeitgruppen usw.),
- Einbeziehung der weiteren am Hilfeprozess beteiligten Fachlichkeiten des Fachbereichs Wohnen & Unterbringung, des Fachbereichs Registrierung und Vergabe, des Jobcenters sowie anderweitiger Fachdienststellen,
- Unterstützung/Beratung bei der eigenständigen Suche nach einer Sozialwohnung über die Wohnungsplattform SOWON,
- Erarbeitung der Wohnperspektive inkl. der Mietfähigkeitsfeststellung (die für den Haushalt geeignete und von ihm akzeptierte Wohnform),
- Vorbereitung des Umzugs des Haushalts und Unterstützung bei entsprechender Antragsstellung,
- Sicherstellung einer Übergangsbegleitung bei Auszug des Haushalts in eigener Verantwortung und/oder durch Zuschaltung weiterer Unterstützungsmaßnahmen, wenn notwendig,
- Absicherung der Erwachsenenengefährdung nach QS- bzw. QM-Standard.

Arbeitsweise

- Durchführung regelmäßiger Gesprächstermine mit dem Haushalt,
- ganzheitliche Erfassung der Problemlage des Haushalts,
- Erarbeitung von kurz- und langfristigen Zielen mit dem Haushalt und kontinuierliche Anpassung der Zielvereinbarungen (dynamischer Prozess),
- ggf. Begleitung zu Ämtern, Wohnungsbesichtigungen usw.,
- Motivationsarbeit zur aktiven Mitwirkung der Haushalte,

¹ Die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Fachlichkeiten kann in den einzelnen Clearinghäusern unterschiedlich geregelt sein (siehe dazu die jeweiligen Hauskonzepte der Clearinghäuser).

- Beziehungsarbeit (Beziehung aufbauen, z. B. über situationsbezogene persönliche Belange der Haushalte ohne konkreten Arbeitsbezug),
- Erkennen, Einbeziehen und Stärken der persönlichen Ressourcen, um Mietfähigkeit zu erlangen,
- Zugehen auf die Haushalte im Sinne von aufsuchender Sozialarbeit,
- wertschätzender Umgang mit den Clearinghaus-Bewohner/innen,
- Einsatz interkultureller Kompetenz im Umgang mit den Clearinghaus-Bewohner/innen.

Der Sozialdienst im Clearinghaus arbeitet nicht nach dem „BSA-Profil“, d. h. die Kinder- und Jugendhilfe-Aufgaben nach SGB VIII, insbesondere Kindeswohlgefährdungsfälle (8 a-Aufgaben) werden sowohl im Bereich der städtischen als auch der verbandlichen Clearinghäuser von der Bezirkssozialarbeit (BSA) im zuständigen Sozialbürgerhaus übernommen.

Das Clearinghaus-Fachteam muss jedoch bezüglich der Kinder- und Jugendhilfe-Aufgaben mit der Bezirkssozialarbeit im Sozialraum kooperieren. Beobachtungen, die auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII hindeuten, müssen vom Clearinghaus-Team abgeklärt und an das zuständige Sozialbürgerhaus weiter gegeben werden.

Grundlage für das Vorgehen ist zum einen

- die „Dienstanweisung zum internen Umgang mit Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung in den städtischen Clearinghäusern“² und zum anderen
- die „Kooperationsvereinbarung zwischen Einrichtungen der freien Träger der akuten Wohnungslosenunterbringung mit einem Schlüssel von 1:30 Haushalten und der Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern zur Handhabung von Kindeswohlgefährdungen“ vom 29.09.2015, unterzeichnet am 05.10.2015³.

2. Sozialorientierte Hausverwaltung

In ihrer Funktion als Bewohnerverwalterin hat die sozialorientierte Hausverwaltung folgende Aufgaben zu erfüllen.

Aufgabenspektrum

- Aufnahmegespräch (Hinweis auf Mitwirkungspflicht, Aushändigung der Hausordnung etc.),
- Abschluss eines befristeten Benutzungsverhältnisses bzw. Mietvertrages,
- Übergabe der Wohnung mit Erstellung eines Übergabeprotokolls und Rücknahme der Wohnung bei Auszug,
- Kontrolle der Zahlungseingänge,
- Verlängerungen und Beendigungen des Benutzungsverhältnisses / Vertrages,
- Nichtverlängerung von Benutzungsverhältnissen bei Gebühren- bzw. Mietrückständen,
- Einübung von Verhaltensweisen mit den Bewohner/innen, die den vertrags- /satzungsgemäßen Gebrauch der genutzten Wohnung sicher stellen, z. B.
 - Vermeidung von Gebühren- bzw. Mietschulden
 - Einhalten der Hausordnung (Lärm, Sauberkeit im Haus, Müllentsorgung etc.)

² Noch in Arbeit, Stand: Juni 2019

³ Im Arbeitshandbuch der BSA mit Datum „April 2018“ verlinkt.

- Umgang mit Nachbarschaftskonflikten
- regelmäßige Wohnungsbesichtigungen,
- Beratung der Bewohner/innen bei allen technischen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Wohnung (richtiges Lüften und Heizen zur Vermeidung von Schimmelbildung),
- Integration der aufgenommenen Haushalte in die Hausgemeinschaft,
- Aktivierung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens,
- Einleitung und Begleitung von Räumungsverfahren (in Abstimmung mit Leitung, in Kooperation mit interdisziplinärem Team),
- Unterstützung des Haushaltes bei der Vorbereitung des Auszug,
- Einschaltung des Sozialdienstes, der Polizei oder sonstiger Notdienste im Falle von akuten Gefahrensituationen (Krisenintervention),
- federführende Organisation von Bewohnerversammlungen mit hausspezifischen Themen (z. B. Hausordnung, Verhalten der Bewohner/innen innerhalb der Hausgemeinschaft etc.)
- federführende Organisation von Bewohnerfesten oder Gemeinschaftsveranstaltungen.

Arbeitsweise

- Enge Kooperation und regelmäßiger Austausch mit den beteiligten anderen Fachlichkeiten,
- Beziehungsarbeit (Beziehung aufbauen, z. B. über situationsbezogene persönliche Belange der Haushalte ohne konkreten Arbeitsbezug),
- Erkennen, Einbeziehen und Stärken der persönlichen Ressourcen, um Mietfähigkeit zu erlangen,
- Zugehen auf die Haushalte,
- Wertschätzender Umgang mit den Clearinghaus-Bewohner/innen,
- Einsatz interkultureller Kompetenz im Umgang mit den Clearinghaus-Bewohner/innen.

3. Erzieherinnen/Erzieher

Das Angebot des Erziehungsdienstes ist bedarfs- und situationsorientiert. Die Annahme durch Eltern, Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene findet auf freiwilliger Basis statt.

Aufgabenspektrum

- Förderung und Hilfestellung in der Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern unter Berücksichtigung des jeweiligen kulturellen Hintergrundes sowie der mitunter belastenden Lebenssituation in einem Clearinghaus,
- zielgerichtete situationsorientierte pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen u. a. durch Gruppen- und Einzelbetreuung,
- Unterstützung bei der Platzsuche in einer Kindertagesstätte,
- Unterstützung schulischer Bildungsarbeit (Lernhilfe),
- freizeit- und gruppenpädagogische Angebote,
- Beratung der Eltern bei der Wahl weiterführender Schulen bzw. Schulwechsel, bei Bedarf in Absprache mit Schulpsychologinnen/Schulpsychologen und Bera-

tungsstellen,

- Regelmäßige Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Regeleinrichtungen durch persönliche Gespräche, ggf. Teilnahme bzw. gegebenenfalls Begleitung der Eltern an Elternabenden und -sprechtagen,
- Beratung in Gesundheitsfragen, Zusammenarbeit mit der zuständigen Kinderkrankenschwester des Referats für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München,
- Förderung der Selbsthilfe der Eltern im Clearinghaus durch Informationsveranstaltungen und Gruppenangebote sowie durch Elternabende und Elterngespräche,
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Anwohnern und den Eltern, die durch das Verhalten von Kindern und Jugendlichen ausgelöst wurden,
- Gewinnung und Anleitung von Ehrenamtlichen für die Kinder- und Jugendarbeit im Clearinghaus,
- Verwaltung von Spenden- und Aktionsgeldern für den Familienbereich.

Arbeitsweise

- Beziehungsarbeit (Beziehung aufbauen, Hilfe anbieten über die Beziehung, Kommunikation z. B. über situationsbezogene persönliche Belange der Haushalte ohne konkreten Arbeitsbezug),
- Erkennen, Einbeziehen und Stärken der persönlichen Ressourcen für die Erziehungsarbeit,
- aktive persönliche Hilfestellung bzw. -leistung sowie aufsuchende Arbeit,
- Einsatz interkultureller Kompetenz im Umgang mit den Clearinghaus-Bewohner/innen.

4: Sozialorientierter Hausmeisterdienst

Aufgabenspektrum

- Reinigung und Renovierung der Wohnungen bei Bewohnerwechsel,
- Reinigung der Gemeinschaftsflächen im Clearinghaus (Gemeinschaftsraum, Waschraum, Kinder- und Jugendbereich, Keller)⁴;
- Durchführung kleinerer Reparaturen in den Wohnungen,
- Hinweis der Bewohner/innen zum sachgemäßem Umgang mit der Wohnung (Wasserhähne, Abfluss etc.), den Gemeinschaftsräumen und den Außenanlagen,
- Überprüfung von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen im Gebäude und in den Außenanlagen,
- Kontrolle der technischen Anlagen (Brandschutztüren, etc.) sowie der Feuerlöscher,
- Reinigung und Pflege der Außenanlagen und des Kinderspielbereiches mit Rasenmähen und fegen,
- Unterstützung beim Umzugsprozess (in Einzelfällen Umzugshilfe).

⁴ Die Reinigung der Büroräume, der Personaltoiletten und der Hausflure wird von einer Fremdfirma übernommen.

Arbeitsweise

- Einsatz von handwerklichen und technischen Kompetenzen,
- wertschätzender Umgang mit Vermieter, Wartungsdiensten, kooperierenden Fachdiensten etc.,
- wertschätzender Umgang mit den Clearinghaus-Bewohner/innen,
- Einsatz interkultureller Kompetenz im Umgang mit den Clearinghaus-Bewohner/innen.



Rahmenkonzeption Clearinghäuser

Anlage 2

Arbeitshilfe für die einweisenden Stellen zur Abklärung, ob ein Haushalt Clearinghaus-geeignet ist

Aktuell werden in München 7 Clearinghäuser betrieben, 4 städtische und 3 verbandliche.

Städtische Clearinghäuser:

CH Orleansstraße 17, 81667 München
CH Drosselweg 29, 81825 München
CH Pippinger Straße 26, 81245 München
CH Caubstraße, 4, 80993 München

Verbandlich geführte Clearinghäuser:

CH Leipartstraße 2, 81369 München (Katholischer Männerfürsorgeverein e.V.)
CH Plinganserstr. 29, 81369 München (Katholischer Männerfürsorgeverein e.V.)
CH Großhaderner Str. 60, 81375 München (Internationaler Bund e.V.)

Zielgruppen für die Clearinghäuser

*Das Clearinghaus-Konzept ist für einen **möglichst kurzen und befristeten Aufenthalt** ausgelegt. Deshalb ist es nicht für jeden Haushalt die richtige Unterbringungsform.*

*Ins Clearinghaus werden akut wohnungslose Familien, Alleinerziehende, Paare und Alleinstehende - insbesondere Haushalte, deren Wohnraum im Sozialraum aktuell nicht erhalten werden konnte - mit einem Klärungsbedarf im Bereich **Wohnen und Existenzsicherung** eingewiesen.*

Bei einem Teil der wohnungslosen Haushalte steht die Vermittlung von gesichertem dauerhaftem Wohnraum im Vordergrund, der andere Teil hat einen größeren Bedarf an sozialpädagogischer Beratung und Unterstützung im Bereich Wohnen und Existenzsicherung.

Ziel der Clearinghaus-Unterbringung ist, gemeinsam mit den Haushalten zu klären, welche existenzsichernden Maßnahmen eingeleitet werden müssen und wie die Mietfähigkeit (regelmäßige Mietzahlung, sachgemäßer Gebrauch der Mietsache und Einordnung in die Hausgemeinschaft) erreicht werden kann..

Es werden nur Haushalte in das Clearinghaus eingewiesen, die vorab insoweit bekannt sind, dass ihre Clearinghaus-Eignung anhand der nachstehenden Kriterien eindeutig abgeklärt werden kann.

Wenn der Haushalt alle folgenden Kriterien erfüllt, ist er für die Einweisung in ein Clearinghaus geeignet (siehe auch CH-Rahmenkonzeption):

- Der Haushalt hat Klärungsbedarf im Bereich Wohnen & Existenzsicherung; er wartet nicht nur auf eine Wohnung.
- Die ursächlichen Probleme, die zum Wohnungsverlust geführt haben, existieren noch.
- Es gibt keine Indizien für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft.
- Der Haushalt kommt nicht aus einer betreuten Wohnform der Verbände/freien Träger, wo

bereits Clearingprozesse durchgeführt wurden.

- Der Haushalt kommt nicht aus einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer dezentralen Flüchtlingsunterkunft.
- Es wurde in den letzten 12 Monaten keine Wohnperspektive für den Haushalt erarbeitet.¹
- Es liegt kein aktuelles Hausverbot vor.
- Der Haushalt ist nicht als „Systemwanderer“ bekannt.
- Der Haushalt war in den vergangenen zehn Jahren in keinem Clearinghaus untergebracht.
- Von dem Haushalt ist nicht bekannt,
 - dass eine akute psychische Erkrankung vorliegt,
 - dass illegale Drogen konsumiert werden oder eine Suchterkrankung im Vordergrund steht.
- Bei dem Haushalt ist nicht erkennbar,
 - dass erhebliche Verhaltensauffälligkeiten vorliegen
 - oder dass ausgeprägte Gewaltbereitschaft vorhanden ist.
- Bei dem Haushalt müssen vom Clearinghaus-Sozialdienst keine unterstützenden Maßnahmen aufgrund von Pflegebedürftigkeit eingerichtet werden.
- Es liegt keine akute Suizidandrohung vor.

Erläuterungen zum einzuweisenden Personenkreis

- **Pflegebedürftige Haushalte** können unter der Voraussetzung eingewiesen werden, dass sie sich selbst versorgen können bzw. ausreichend Hilfen bereits zugeschaltet sind.
- **Psychisch kranke Haushalte** können unter der Voraussetzung eingewiesen werden, dass die Krankheit bereits behandelt wird und nicht im Vordergrund der Klärung steht.
- **Haushalte mit Suchterkrankungen** können unter der Voraussetzung eingewiesen werden, dass die Krankheit bereits behandelt wird und nicht im Vordergrund der Klärung steht. Dies betrifft beispielsweise substituierte Personen.

Für grundsätzliche Fragen bezüglich der Eignung von Haushalten für das Clearinghaus ist die Fachsteuerung im Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S2, Frau Tel. 233-40072 ansprechbar.

Zur Abklärung der Clearinghaus-Eignung von Einzelfällen sind auch die Clearinghäuser selbst ansprechbar (Kontaktdaten-siehe Kontaktliste für die einweisenden Stellen).

¹ Doppelte Beratungsprozesse sollen vermieden werden.